

# Satzung

## der Jagdhundeausgleichskasse der JS Burgenlandkreis e.V.

(zu der am 08.03.2013 zur Vollversammlung beschlossenen Fassung)

### § 1 Ziel und Inhalt

- (1) Die Jagdhundeausgleichskasse (JAK) dient der Unterstützung, Förderung und Anerkennung der Arbeit der Jagdhundeführer der JS mit dem Ziel, die Ausbildung und den Einsatz leistungsgeprüfter Jagdhunde weiter voranzutreiben.

### § 2 Beitrag und Kontenführung

- (1) Der Beitrag beträgt für jedes Mitglied der Jägerschaft, der keinen geprüften oder sich in Ausbildung befindlichen Hund besitzt, 10,00 € pro Jahr.
- (2) Ausgenommen davon sind Mitglieder der JS, die
  1. erklären, mit Ihrem Hund, der älter als 36 Monate ist, eine Brauchbarkeitsprüfung im laufenden Jahr zu absolvieren.
  2. die im gemeinsamen Haushalt Zugriff auf den geprüften Jagdhund des Ehepartners oder der Eltern bzw. der Kinder haben.
  3. schriftlich erklären, dass sie in dem laufenden Jahr einen Jagdhund mit Ahnentafel erwerben werden (bei Nichteinhaltung der Zusage ist der Beitrag nachzuzahlen).
- (3) Der Beitrag zur JAK ist gemeinsam mit dem Beitrag zur Mitgliedschaft im LJV / JS BLK e.V. und der Versicherung zu entrichten. Er kann in den Hegeringen gezahlt oder auf das Konto der JS eingezahlt werden.
- (4) Mit der finanztechnischen Führung der JAK wird der Schatzmeister der JS beauftragt. Über die Einnahmen und Ausgaben aus der JAK ist eine eigenständige Buchführung zu führen. Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht hat er über den Kontostand vor der JS zu berichten.

### § 3 Leistungen aus der JAK

- (1) Aus der JAK können auf Antrag folgende Unterstützungen gewährt werden:

1. für erfolgreich bestandene Prüfungen
  - HZP
  - VGP
  - VsP
  - BP des Landes S.-A.
  - oder gleichgestellte Prüfungen der Jagdhundverbände (vgl. Prüfungsnachweiskarte)

durch Zahlung eines Zuschusses zum Nenngeld.

2. 2/3 der Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen infolge einer Verletzung im praktischen Jagdbetrieb - sofern der Jagdhundebesitzer nicht anderweitig Ersatz erlangen kann – jedoch bis maximal 150,00 € pro Einzelfall.

Kosten für übliche tierärztliche Leistungen (z. Bsp. für Impfungen, Wurmkuren u.a.) werden nicht erstattet.

3. Entscheidet sich ein Mitglied der JS. zum Kauf eines Jagdhundes, so erhält er einen Betrag in Höhe von 15 % vom Kaufpreis aus der JAK.  
Der förderfähige Betrag beträgt max. 150,00 €.

4. Für die Durchführung einer Meisterschaft und/oder Leistungsvergleich der JS kann ein Betrag von max. 15 % des jährlichen Gesamt-Beitrages aus der JAK genutzt werden.  
Die notwendige Inanspruchnahme und die Höhe des Betrages sind durch die Beratung der Obmänner Hundewesen der Hegeringe zu prüfen und festzulegen.  
Nach Beratung der Obmänner Hundewesen der Hegeringe unterbreiten diese dem Vorstand für seine nächstfolgende Sitzung eine Entscheidungsvorlage.  
Nach Entscheidung des Vorstandes, gibt der Schatzmeister zeitnah die genehmigten Mittel frei.  
Die Mitglieder der JS sind über die Verwendung der Mittel der JAK zu informieren.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung**

##### **-für Leistungen aus § 3 Abs. (1) Pkt. 1, 2 und 3**

- (1) Der Jagdhundeführer ist Mitglied der JS BLK e.V. und hat seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- (2) Der Jagdhund muss einer vom JGHV anerkannten Jagdhunderasse angehören, über eine solche Ahnentafel verfügen und im Jagdhundekataster der JS angemeldet sein.

##### **Sonderregelung**

Hunde ohne JGHV anerkannte Ahnentafeln können nur anerkannt werden, wenn sie dem Phänotyp einer vom JGHV vertretenen Rasse entsprechen und vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt anerkannt werden.

- (3) Der Hund muss sich nachweisbar in der Ausbildung befinden bzw. spätestens nach Vollendung des 36. Lebensmonates eine Leistungsprüfung erfolgreich absolviert haben.

#### **§ 5 Erstattungsverfahren**

##### **-für Leistungen aus § 3 Abs. (1) Pkt. 1, 2 und 3-**

- (1) Der Hundeführer hat einen formlosen schriftlichen Antrag auf Unterstützung aus der JAK über den Hundeobmann des Hegeringes zu stellen.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (1) 1 sind dem Antrag beizufügen:

- die Ahnentafel und das Prüfungszeugnis in Kopie
- die Prüfungsnachweiskarte im Original
- die Quittung/Beleg für das Nenngeld
- die Bankverbindung des Hundeführers

(3) Im Falle des § 3 Abs. (1) 2 sind dem Antrag beizufügen:

- die Ahnentafel und das Prüfungszeugnis in Kopie
- die Prüfungsnachweiskarte im Original
- schriftl. Bericht über den Hergang des Unfalls, wenn möglich mit Zeugenangaben
- die Tierarztrechnung
- die Bankverbindung des Hundeführers

(4) Im Falle des § 3 Abs. (1) 3 sind dem Antrag beizufügen:

- vom JGHV anerkannte Ahnentafel
- Kaufvertrag des Jagdhundes
- Prüfungsnachweiskarte im Original, für Hunde nach Vollendung des 36. Lebensmonates
- die Bankverbindung des Hundeführers

(5) Der Antrag mit allen Unterlagen ist innerhalb von 14 Tagen nach Ereignis einzureichen.

(6) Nach Beratung der Obmänner Hundewesen der Hegeringe unterbreiten diese dem Vorstand für seine nächstfolgende Sitzung eine Entscheidungsvorlage.

(7) Nach Entscheidung des Vorstandes überweist der Schatzmeister zeitnah die genehmigten Mittel an den Hundeführer.

(8) Die Mitglieder der JS sind über die Verwendung der Mittel der JAK zu informieren.

(9) Sollte ein Jagdhund, für den eine Zuwendung aus der JAK genehmigt wurde, innerhalb von 3 Jahren an einen neuen Besitzer außerhalb der JS BLK e.V. veräußert werden, kann die Zuwendung zurück gefordert werden.

Dieser Beschluss wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 bestätigt.  
Die Satzung ist ab dem 01.04.2013 gültig.

.....  
H. Jork, Vors. der JS. BLK.

.....  
E. Fischer, Hundeobmann der JS. BLK.